

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 390/67

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Kalman R [REDACTED], N [REDACTED], S [REDACTED] O [REDACTED]
Israel,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägers und Beschwerdeführers.

Rechtsanwalt [REDACTED].
[REDACTED]

gegen

das Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
Wiesbaden, Luisenstraße 13.

Beklagten und Beschwerdegegner.

111

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatopräsidenten Ascher und der Bundes-
richter Ranke, Johannsen, Maas und Dr. Graf

in der Sitzung vom 10. November 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 10. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Frankfurt/Main vom 25. No-
vember 1966 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen
Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen
Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

G r u n d e

Die Rechtsfrage, ob und welchen Voraussetzungen einen
Verfolgten das Recht, einen unmittelbar vor Inkrafttreten
des Bundesentschädigungsgesetzes vergleichsweise erklärten
Verzicht gemäß Art. 11 Nr. 1 des 3. AmdG anzufechten, nicht
zur Seite steht, hat der Senat in dem in dieser Sache er-
gangenen Urteil vom 19. Dezember 1964 - IV ZR 42/64 - ent-
schieden. Das Berufungsgericht hat die in dieser Entschei-
dung dargelegten Rechtsgrundsätze gemäß § 565 Abs. 2 ZPO
seiner neuen Entscheidung angründe gelegt. Es ist auf
Grund der Beweisaufnahme zu dem Ergebnis gekommen, daß die
beim Vergleichsabschluß tätigen Vertreter des Klägers die
in der bevorstehenden Neuregelung vorgesehenen Erweiterungen
der Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Freiheit ge-
kannt haben. Aus diesem Grunde hat es ein Anfechtungsrecht
des Klägers verneint.

111

Diese tatrichterliche Würdigung wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Das Vorbringen des Klägers, er habe sich in einer Notlage befunden und sei durch Drohung zum Vergleichsabschluss mit Versichtsklausel gezwungen worden, ist neu, findet im Ergebnis der Beweisaufnahme keine Stütze, ist daher einer Berücksichtigung im Revisionsrechtssug nicht zugänglich und kann schon deshalb die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Da auch im Übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BRG gegeben ist, muß die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BRG zurückgewiesen werden.

Ascher

Dr. Graf

